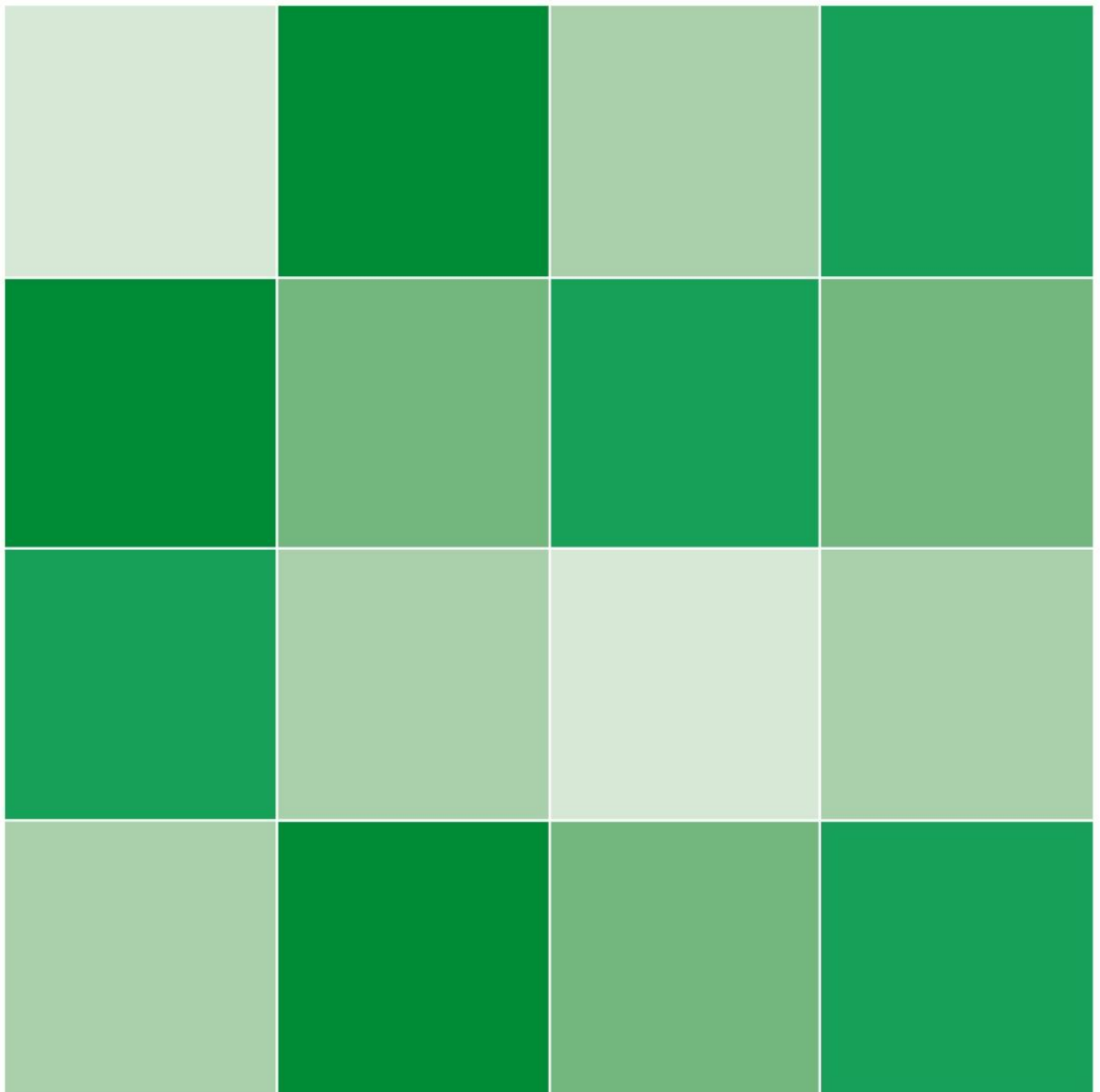




---

## Grundlagen zur Preisermittlung



## Grundlagen zur Preisermittlung

Die vorgegebenen Preisblätter bzw. Leistungsverzeichnisse (LV) sind verbindlich anzuwenden.

Preise sind in Euro anzugeben. Alle geforderten Preispositionen sind zwingend auszufüllen. Stunden bzw. Tagessätze werden nur nach Aufwand und gegen Nachweis abgerechnet. Sollen für einzelne Positionen nach der Kalkulation des Bieters keine Kosten anfallen, ist die Eintragung einer „0“ vorzunehmen.

Die im Angebot angegebenen Preise sind - soweit nichts anderes vereinbart - feste Preise, einschließlich aller handelsüblichen Nebenkosten wie z.B. für Reisekosten, Fracht, Versand, Verpackung, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Die Mehrwertsteuer ist mit dem jeweils gültigen Satz, entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, gesondert auszuweisen. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

Sind im Leistungsverzeichnis für die Ausführung einer Leistung Alternativpositionen oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventualpositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Eventualpositionen nach Auftragserteilung.